

**LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

WKN 032530

Bedingungen der

**EUR 15,000,000 Nachrangige Vario-Schuldverschreibung  
der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft,  
2001–2026/PP/3**

**§ 1 Wahrung, Stuckelung**

Die Schuldverschreibung wird in EURO begeben; die Stuckelung betragt Nom. EUR 1.000,--. Das Gesamtvolumen der Emission betragt EURO funfzehn Millionen.

**§ 2 Sammelverwahrung**

Die Schuldverschreibung wird zur Ganze durch eine Sammelurkunde (§ 24 Depotgesetz, BGBl.Nr.424/1969 in der jeweils gultigen Fassung) vertreten, ein Ausdruck effektiver Stucke erfolgt nicht. Die Sammelurkunde tragt die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

**§ 3 Nachrangigkeit**

Die Forderungen aus dieser Schuldverschreibung sind nachrangige Forderungen gema § 45 Abs. 4 BWG. Die nachrangigen Forderungen aus dieser Schuldverschreibung konnen im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG unwiderruflich erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Glaubiger befriedigt werden. Gema § 23 Abs. 8 Z.4 BWG ist die Aufrechnung des Ruckerstattungsanspruches gegen Forderungen des Emittenten ausgeschlossen.

**§ 4 Laufzeit, Tilgung**

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 1. Oktober 2001 und endet mit Ablauf des 30. September 2026, das sind 25 Jahre. Die Schuldverschreibung ist am 1. Oktober 2026 zur Ruckzahlung zum Nennwert fallig.

**§ 5 Kundigung**

Die Schuldverschreibung ist seitens der Emittentin und seitens der Inhaber unkundbar.

## § 6 Verzinsung

1. Vom 1. Oktober 2001 (einschließlich) bis 1. Oktober 2007 (ausschließlich) beträgt die Verzinsung 5% fix p.a., zahlbar jährlich im nachhinein, erstmals am 1. Oktober 2002. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis aktueller Tage in der jeweiligen Zinsperiode (act/act).
2. Ab dem 1. Oktober 2007 (einschließlich) bis zum 30. September 2026 wird der Zinssatz jährlich zum 1. Oktober neu angepasst; die Zinsen sind jährlich im nachhinein fällig. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis aktueller Tage in der jeweiligen Zinsperiode (act/act). Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt jeweils 2 Londoner und TARGET-Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode um 11.00 Uhr Londoner Zeit. Basis für die Berechnung des Zinssatzes ist die Mid Spot 10 Jahres GBP Fixed Rate gegen 6-Monats LIBOR Swap Rate (als Prozentsatz ausgedrückt), wie sie von der Zinsberechnungsstelle unter Referenz auf die Reuters Seite TGM42279 „Mean Rate“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Annahmen festgestellt werden:
  - (i) Ausschlaggebend ist der Festzinssatz, gegen den Zahlungen unter einem üblichen Zinsswap mit den nach folgenden Charakteristika gerechnet werden;
  - (ii) der Zeitraum für die angenommene Zinsswap-Transaktion ist 10 Jahre ab dem Tag an dem die Zinsberechnung vorgenommen wird;
  - (iii) der variable Zinssatz, gegen den der Festzinssatz gestellt wird, ist der 6-Monats GBP LIBOR;
  - (iv) alle Zahlungen des Festzinsszahlers werden berechnet auf der Grundlage der Act/365 Day Count Fraction wie in den 2000 ISDA Definitions definiert, publiziert von der International Swaps and Derivatives Association, Inc.
  - (v) alle Zahlungen des Variabelzinsszahlers werden berechnet auf der Grundlage der Act/365 Day Count Fraction wie in den 2000 ISDA Definitions definiert.
  - (vi) alle Zahlungen unter einem solchen Zinsswap werden in GBP geleistet;
  - (vii) die Zahlungen unter einem solchen Zinsswap werden halbjährlich vom Festzinsszahler und halbjährlich vom Variabelzinsszahler geleistet; und
  - (viii) der Nominalbetrag für einen solchen Zinsswap ist ein Betrag, der für eine solche Einzeltransaktion im jeweiligen Markt zur jeweiligen Zeit repräsentativ ist;
  - (ix) „GBP LIBOR“ ist wie in den 2000 ISDA Definitions definiert.

Der so ermittelte Wert gilt als Nominalzinssatz für die darauffolgende Zinsperiode; der Höchstsatz („Cap“) ist jedoch auf 7.5 % p.a. begrenzt. Die Zinszahlungen sind in Euro zu leisten.

„TARGET-Bankarbeitstage“ sind Tage, an denen das Trans-European Real Time Gross Settlement System betriebsbereit ist. „Londoner Bankarbeitstage“ sind Tage, an denen Banken in London geschäftsbereit sind.

„Berechnungsstelle“ ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Zweigstelle London.

3. Für den Fall, daß der Zinssatz auf Reuter Seite TGM42279 nicht wie unter Ziffer 2 beschrieben zu ermitteln ist, wird die Berechnungsstelle Quotierungen von fünf bedeutenden Banken im Londoner Interbanken Markt einholen (wie von der Berechnungsstelle ausgewählt – die „Referenzbanken“) für einen 10 Jahres GBP fest gegen 6-Monats GBP LIBOR Zinsswap (wobei GBP LIBOR wie in den 2000 ISDA Definitions bestimmt wird) unter Zugrundelegung der Annahmen unter Ziffer 2 (i) – (ix). Falls die Berechnungsstelle mehr als drei Quotierungen erhält, wird die Berechnungsstelle die höchste und die niedrigste Quotierung nicht berücksichtigen und das rechnerische Mittel aus den verbleibenden Quotierungen ermitteln. Falls drei oder weniger Quotierungen abgegeben werden, soll der Zinssatz das rechnerische Mittel der gegebenen Quotierungen ohne Nichtberücksichtigung der höchsten und des niedrigsten Quotierung sein, oder aber auch die einzig vorliegende Quotierung. Falls keine Quotierungen abgegeben werden, wird die Berechnungsstelle den Zinssatz nach eigenem Ermessen unter Zugrundelegung der Annahmen wie unter Ziffer 2 oben feststellen.
4. Sind Zinszahlungen an einem Tag fällig, der kein TARGET Bankarbeitstag ist, so werden die Zahlungen am darauffolgenden TARGET Bankarbeitstag fällig. Karenztage werden nicht verzinst.

#### **§ 7 Verjährung**

Ansprüche auf die Zahlungen aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren, aus fälligen Zinsen nach drei Jahren.

#### **§ 8 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

#### **§ 9 Börsennotierung**

Die Schuldverschreibungen werden an der Börse Wien, 3. Markt, notiert.

#### **§ 10 Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Schuldverschreibung gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG in der jeweils gültigen Fassung. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt das in Graz sachlich zuständige Gericht.

#### **§ 11 Veröffentlichungen**

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

Graz, im Oktober 2001

**Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft**